

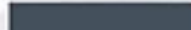

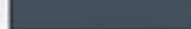



Jobcenter Bonn, Rochusstr. 6, 53123 Bonn

DV 08 0,60 Deutsche Post 

Frau


Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 
Nummer BG: 
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: 
Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: 
Datum: 01.08.2014

Betreff: Ihre Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Senkung der Unterkunftskosten

Sehr geehrte Frau 

Sie beziehen derzeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Hierbei werden gemäß § 22 Absatz 1 SGB II auch die Unterkunftskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind.

Wie ich Ihnen mit meinem Informationsschreiben vom 14.05.2014 bereits mitteilte, orientiert sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten an einem Richtwert für die Bruttokaltmiete (Grundmiete + kalte Betriebskosten). Für einen 2-Personen-Haushalt im Stadtgebiet Bonn liegt dieser Richtwert bei 558,00 EUR. Die Bruttokaltmiete für die von Ihnen bewohnte Unterkunft in  beträgt nach den mir vorliegenden Unterlagen 560,00 EUR und ist somit unangemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II.

Ich hatte Sie darauf hingewiesen, dass sich die Prüfung der Angemessenheit auch nach den Umständen des Einzelfalles richtet und dass die Berücksichtigung der unangemessenen Unterkunftskosten nur so lange in Betracht kommt, wie es Ihnen oder Ihrer Bedarfsgemeinschaft nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken.

Auf meine Bitte um Stellungnahme haben Sie sich leider nicht geäußert.

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II können Aufwendungen für die Unterkunft, die den angemessenen Umfang übersteigen, nur solange berücksichtigt werden, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für 6 Monate. Ich gebe Ihnen daher hiermit die Gelegenheit, die Aufwendungen für die Unterkunft innerhalb einer maximal 6-monatigen Übergangszeit zu senken.

Hierfür stehen u.a. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Untervermietung von Räumen
- Reduzierung der verbrauchsabhängig abgerechneten Betriebskosten (z.B. Wasserverbrauchskosten)
- Verhandlungen mit Vermieter über Mietsenkung
- Umzug in eine günstigere Unterkunft

Falls zur Kostensenkung ein Umzug in eine günstigere Wohnung notwendig ist, empfehle ich Ihnen, kontinuierlich und konsequent allen Wohnungsangeboten, sowohl auf dem öffentlich geförderten als auch auf dem frei finan-

Dienstgebäude
Rochusstr. 6
53123 Bonn

Telefon
0228/9549-0
Telefax
0228/9549-391
Internet

Öffnungszeiten
Mo - Di 08:00 - 12:00
Do 08:00 - 17:00
Fr 08:00 - 12:00

Bankverbindung
Jobcenter Bonn
Bundesbank
BIC: MARKDEF1700
IBAN: DE50760000000076001617



zierten Wohnungsmarkt, nachzugehen.

Sie können dazu beim Amt für Soziales und Wohnen, Stadthaus, Etage 3 B, einen Wohnberechtigungsschein beantragen und Beratung und im dortigen Fachbereich 50-432 Hilfe bei der Suche nach einer öffentlich geförderten Wohnung erhalten.

Über verfügbare Angebote an angemessenem Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt können Sie sich u. a. über alle gängigen Tages- und Wochenzeitungen, die im Stadtgebiet Bonn erhältlich sind, oder, je nach Möglichkeit, auch im Wege der Internetrecherche informieren.

Ebenso können Sie sich mit den auf dem Bonner Wohnungsmarkt vertretenen Wohnungsbaugesellschaften in Verbindung setzen und, sofern dies möglich ist, sich dort in eine Warteliste eintragen lassen.

Auf dem (heranzuziehenden) Wohnungsmarkt sind Angebote angemessenen Wohnraumes verfügbar.

Belehrung über die Rechtsfolgen:

Für den Fall, dass eine Senkung der Unterkunftskosten nicht erfolgt, werde ich die Ihnen gewährte Bruttokaltmiete ab November 2014 auf den angemessenen Betrag in Höhe von derzeit 558,00 EUR senken. Nur wenn trotz umfassender Bemühungen eine Senkung der Kosten nicht erfolgen konnte und der Leistungsträger keine angemessene Unterkunft nachweisen kann, können Ihre unangemessenen Kosten der Unterkunft über diesen Zeitpunkt hinaus berücksichtigt werden.

Sofern Sie sich jedoch nicht ausreichend um die Senkung der Unterkunftskosten bemühen oder diese Bemühungen nicht monatlich nachweisen, behalte ich mir vor, bereits vor Ablauf der Übergangszeit von 6 Monaten die Bruttokaltmiete auf den zuvor genannten, angemessenen Betrag zu kürzen.

Ich weise darauf hin, dass für Mietrückstände, die durch eine solche Kürzung entstehen, eine spätere Schuldenübernahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II nicht in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Bonn

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.